

MASCHINENBRUCH - Fundamente - MB3010.13

In Erweiterung des Art. 1 Abs. 3 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist vereinbart, dass Fundamente für die in der Police bezeichneten Sachen bis zur vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert sind.